

Satzung zur 3. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönecken vom 16.03.2013

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 3. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 16.03.2013 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert bzw. neu hinzugefügt:

geändert wird:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) ab 6. Lebensjahr	550,00 EURO
b) Übertiefe	600,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben.

wird neu hinzugefügt:

VI. Benutzung der Leichenhalle und des Vordaches

3. Für die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung einschließlich Reinigung

a) einer Leiche	40,00 EURO
b) einer Urne	40,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, den 22.06.2022
Johannes Arenth, Ortsbürgermeister, DS